

Tote Kinder können im Bild gezeigt werden

An dem Thema Syrien besteht ein überragendes öffentliches Interesse

Ein Giftgasangriff auf das syrische Duma ist Thema in der Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Zum Artikel gestellt ist ein Foto, auf dem ein Kleinkind mit weißem Schaum vor der Nase zu sehen ist. Unterzeile: „Mindestens 42 Menschen starben bei dem schweren Gas-Angriff am 7. April. Unter den Opfern: viele Kinder.“ Eine Leserin der Zeitung sieht in dem Foto einen Verstoß gegen Richtlinie 11.1 (Unangemessene Darstellung) des Pressekodex. Das Foto sei unangemessen im Kontext zum Bericht und könne vor allem auf junge Menschen eine verstörende Wirkung ausüben. Die Chefredaktion der Zeitung weist in ihrer Stellungnahme auf vorangegangene Entscheidungen des Presserats in vergleichbaren Fällen hin. Dabei habe dieser festgestellt, dass die Veröffentlichung derartiger Fotos nicht zu beanstanden sei. An der Dokumentation der Folgen des Krieges in Syrien – so zitiert die Chefredaktion den Presserat – bestehe ein überragendes öffentliches Interesse. Die Darstellung der toten Kinder zu diesem Zweck sei daher gerechtfertigt.

Der Beschwerdeausschuss erkennt keinen Verstoß gegen die Ziffer 11 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz). Die Beschwerde ist unbegründet. Das Gremium folgt damit der bereits vom Plenum des Presserats vorgegebenen und von der Chefredaktion der Zeitung zitierten Auffassung, dass die zweifellos verstörende Wirkung solch grausamer Bilder in Abwägung mit dem überragenden öffentlichen Interesse an der Dokumentation der Folgen des Krieges hinzunehmen sind.

Aktenzeichen:0322/18/1

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet